

Blindengeld in Bayern

Informationsblatt mit Antrag

- Anspruchsvoraussetzungen
- Antragsverfahren
- Information über weitere Hilfen

Nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) erhalten Blinde bzw. hochgradig Sehbehinderte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, auf Antrag ein Blindengeld.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind gelten auch Personen,

- deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch bei beidäugiger Prüfung nicht mehr als 1/50 beträgt oder
- bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind. Vorübergehende Sehstörungen (bis zu sechs Monaten) werden nicht berücksichtigt.

Hochgradig sehbehindert ist, wer nicht blind ist, aber

- dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/20 beträgt oder
- wer so schwere Störungen des Sehvermögens hat, dass sie einen Grad der Behinderung von 100 nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) bedingen.

Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. der Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII), gezahlt, das sind **610 € (Stand: 01.07.2018)**. Für hochgradig Sehbehinderte beträgt es 30 v.H. dieses Betrages, ab 01.07.2018 somit 183 €.

Befindet sich der Blinde bzw. hochgradig Sehbehinderte in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthaltes ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen oder aus Mitteln einer privaten Pflegeversicherung bestritten, verringert sich das Blindengeld um den aus diesen Mitteln übernommenen Betrag, **höchstens jedoch um 50 %**.

Leistungen bei häuslicher Pflege aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung werden zum Teil auf das Blindengeld angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen, die wegen einer Pflegebedürftigkeit nach sonstigen inländischen oder ausländischen Rechtsvorschriften gezahlt werden.

Leistungen zum Ausgleich von Mehraufwendungen aufgrund Blindheit bzw. hochgradiger Sehbehinderung nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschriften werden voll auf das Blindengeld angerechnet.

Zum Ausgleich von blindheits- bzw. sehbehinderungsbedingten Mehraufwendungen erhaltene Leistungen aus zivilrechtlichen Ansprüchen (z. B. Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB) oder aus sonstigen Ansprüchen werden nach Art. 4 Abs. 3 BayBlindG angerechnet.

Errechnet sich nach der Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege bzw. wegen Pflegebedürftigkeit (auch im Falle eines Leistungsbezuges aufgrund sonstiger inländischer oder ausländischer Rechtsvorschriften) ein geringerer zahlbarer monatlicher Betrag als **20 €**, so wird Blindengeld in Höhe von **20 €** monatlich gewährt.

Der Anspruch auf Blindengeld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat.

Keinen Anspruch nach dem BayBlindG haben Personen, die wegen ihrer Sehbehinderung Entschädigungsleistungen aus anderen Versorgungssystemen erhalten.

Sollten Sie zusätzlich an einem Hörverlust von mindestens 80% leiden, füllen Sie bitte auch den Zusatzfragebogen „**Antrag auf Taubblindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz**“ aus.

Was Sie beim Ausfüllen des Antragsvordruckes beachten sollten:

Mit Hilfe der nachstehenden Einzelerläuterungen können Sie Ihren Antrag vollständig und für Sie zutreffend ausfüllen. Sie schaffen damit in Ihrem Interesse die Voraussetzungen für eine schnelle Entscheidung und eine rasche Auszahlung des Blindengeldes.

Zu Nr. 1

Zuständig für Ihren Antrag auf Blindengeld ist die Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales, in deren Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder – ersatzweise – den gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung haben:

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberbayern
Richelstr. 17
80634 München
Tel. (0 89) 18 96 60
poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberpfalz
Landshuter Straße 55
93053 Regensburg
Tel. (09 41) 78 09 00
poststelle.opf@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberfranken
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel. (09 21) 60 51
poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Unterfranken
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Tel. (09 31) 4 10 701
poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Niederbayern
Friedhofstraße 7
84028 Landshut
Tel. (08 71) 82 90
poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Schwaben
Morellstraße 30
86159 Augsburg
Tel. (08 21) 57 09 01
poststelle.schw@zbfsbayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Mittelfranken
Bärenschanzstraße 8 a
90429 Nürnberg
Tel. (09 11) 92 80
poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

Zu Nr. 4 a

Der Geltungsbereich des Blindengeldgesetzes umfasst grundsätzlich nur das **Land Bayern**. Den Wohnsitz begründen Sie dort, wo Sie eine Wohnung innehaben und auch benutzen. Den gewöhnlichen Aufenthalt haben Sie dort, wo Sie nicht nur vorübergehend verweilen. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nicht vor, wenn Sie lediglich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur-, Schulungs- und ähnlichen Zwecken oder zur Feststellung des Asylrechts in Bayern sind. **Eine Meldebescheinigung, Kopie des Personalausweises oder Bestätigung der Meldebehörde (Ziffer 20 auf der Anlage zum Antrag) ist zwingend erforderlich.**

Blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Menschen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, die jedoch eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in Bayern ausüben („**EU-Grenzgänger**“), wird ebenfalls Blindengeld gewährt. Ein Beschäftigungsnachweis ist vorzulegen.

Zu Nr. 5

Für Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern:

Staatsangehörige, die nicht Angehörige der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, müssen eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über den Aufenthaltstitel beifügen oder den Aufenthaltstitel auf der **Anlage zum Antrag bei Ziffer 30** bestätigen lassen.

Zu Nr. 7

Aus Ihren Angaben über die Ursache der Erblindung/Sehbehinderung kann das Zentrum Bayern Familie und Soziales feststellen, ob Sie eventuell einen anderweitigen Anspruch auf Leistungen wegen der Blindheit bzw. Ihrer Sehminderung haben.

Zu Nr. 8

Sehbehinderte, bei denen **Blindheit oder eine hochgradige Sehminderung als Folge einer Schädigung** nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder den Gesetzen, die seine entsprechende Anwendung vorsehen, z. B. Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Zivildienstgesetz (ZDG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (StrRehaG, VwRehaG) **anerkannt sind**, haben keinen Anspruch auf Blindengeld nach dem BayBlindG.

Dasselbe gilt für Blinde bzw. hochgradig Sehbehinderte, die wegen ihrer Sehbehinderung Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Unfallversorgung oder Unfallfürsorge erhalten. Entsprechende Leistungen nach ausländischen Rechtsvorschriften führen ebenfalls zum Ausschluss nach dem BayBlindG.

Ein Anspruch auf Blindengeld ist auch für Personen ausgeschlossen, die zunächst nur auf einem Auge schädigungs- oder unfallbedingt hochgradig sehbehindert sind und später davon unabhängig auch auf dem zweiten Auge erblinden bzw. eine hochgradige Sehbehinderung erleiden.

Leistungen zum Ausgleich blindheitsbedingter bzw. durch die Sehbehinderung bedingter Mehraufwendungen nach sonstigen inländischen oder ausländischen Rechtsvorschriften, aus zivilrechtlichen (z. B. Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB) oder sonstigen Ansprüchen werden, auch wenn die Blindheit bzw. hochgradige Sehbehinderung für die Gewährung der Leistung nicht allein maßgeblich war, auf das Blindengeld **angerechnet**.

Hierunter fallen z. B. Blindengeldzahlungen anderer Bundesländer und zum Ausgleich von Mehraufwendungen aufgrund Blindheit bzw. hochgradiger Sehbehinderung gewährte Leistungen aus Sicherungs- und Versorgungssystemen anderer EU-Länder.

Zu Nr. 9

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, können von ihrer Pflegeversicherung Leistungen erhalten. Sie haben die Wahl zwischen Pflegeeinsätzen als Sachleistung, z. B. durch eine Sozialstation, oder einem Pflegegeld, wenn sie selbst die Pflege durch eine Pflegeperson (z. B. Angehörige, Nachbarn) sicherstellen. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem jeweiligen **Pflegegrad**, d. h. dem Umfang der Pflegebedürftigkeit. Nicht jeder Blinde bzw. hochgradig Sehbehinderte hat Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Auskünfte wird Ihnen gerne Ihre zuständige Pflegekasse geben.

Erhalten Sie Leistungen Ihrer Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege, wird das Blindengeld (ab Pflegegrad 2) stets teilweise gekürzt.

Bei Pflegegrad 2 werden 46 % des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI angerechnet. Das Blindengeld wird entsprechend um 145,36 € gekürzt und beträgt **464,64 €** für anspruchsberechtigte blinde Menschen bzw. Personen mit gleichzeitiger Sehstörung. Für hochgradig Sehbehinderte werden **37,64 €** gezahlt.

Dieser Anrechnungsbetrag gilt auch für Leistungen, die sehbehinderten Menschen wegen einer **Pflegebedürftigkeit** nach sonstigen inländischen oder nach ausländischen Rechtsvorschriften zustehen.

Zu diesen Leistungen gehören z. B. eine

- um eine Pflegezulage erhöhte Unterhaltshilfe nach §§ 269 Abs. 2 in Verbindung mit 267 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Lastenausgleichsgesetz
- Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 und 2 Bundesversorgungsgesetz oder den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (OEG, SVG, IfSG, ZDG, HHG, StrRehaG) z. B. Kriegsbeschädigter, der später schädigungsunabhängig erblindet und deshalb eine höhere Pflegezulage erhält
- Zahlung von Pflegekosten nach § 34 Beamtenversorgungsgesetz

Bei Pflegegrad 3 bis 5 werden 33 % des Pflegegeldes nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XI angerechnet. Das Blindengeld für blinde Menschen bzw. Personen mit gleichzeitiger Sehstörung wird entsprechend um 179,85 € gekürzt und beträgt **430,15 €**. Für hochgradig Sehbehinderte kommt gemäß Art. 4 Abs. 4 BayBlindG ein Sockelbetrag in Höhe von **20 €** zur Auszahlung.

Auch wenn Sie anstelle oder neben dem Pflegegeld Pflegeeinsätze als Sachleistungen erhalten oder Leistungen bei teilstationärer Unterbringung, erfolgt die Anrechnung in derselben Höhe. Leistungen einer **privaten Pflegeversicherung** werden behandelt wie Leistungen einer gesetzlichen Pflegeversicherung.

Es ist möglich, dass Pflegebedürftige von ihrer Pflegeversicherung in einem Kalendermonat nicht die volle Pflegesachleistung erhalten (z. B. weil sie sich im Krankenhaus befinden), oder dass ihnen nicht das gesamte Pflegegeld ausgezahlt wird (z. B. bei Verhinderung der Pflegeperson durch Urlaub, Krankheit etc.). Informieren Sie hierüber Ihre Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales. In solchen Fällen kann das gekürzte Blindengeld für den jeweiligen Monat wieder erhöht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie in diesem Zeitraum von Ihrer Pflegeversicherung eine Ersatzleistung (z. B. Bezahlung einer Ersatzpflegekraft) erhalten haben.

Zu Nr. 11 und 12

Im Allgemeinen werden die notwendigen augenfachärztlichen Unterlagen zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung unmittelbar durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales eingeholt. Es ist jedoch hilfreich und dient der Beschleunigung des Verfahrens, wenn Sie vorhandene **augenfachärztliche Unterlagen** dem Antrag beifügen. Aus den ärztlichen Unterlagen sollte der dem Antragsteller verbliebene **Sehrest** in Bruchteilen oder Prozenten mit Korrektur und die **Gesichtsfeldeinschränkung** in Graden ersichtlich sein.

Zu Nr. 13

Das nach Artikel 2 Absatz 1 BayBlindG zustehende Blindengeld verringert sich bei Berechtigten, die in einem **Heim oder einer gleichartigen Einrichtung** leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger (einem örtlichen oder überörtlichen Träger der Sozialhilfe, einer Pflegekasse, einer Krankenkasse oder einer Beihilfestelle) getragen werden oder die Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Sozialgesetzbuches – Elftes Buch (SGB XI) in Anspruch nehmen, um den aus diesen Mitteln übernommenen Betrag, **höchstens jedoch um 50 %**.

Dies gilt auch bei einem Krankenhausaufenthalt, dessen Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden.

Ein **Heim im Sinne des BayBlindG** ist jede Einrichtung, die neben Unterkunft und Verpflegung auch Betreuungsleistungen (z. B. vorübergehende Pflege im Krankheitsfall, gelegentliches Vorlesen eingehender Post und Erledigung von Schreibarbeiten, Begleitung innerhalb des Heimes) anbietet. Hierzu zählen Altenheime, Altenpflege-, Pflege- und Behindertenheime ebenso wie Krankenhäuser und (Kranken-) Anstalten oder Einrichtungen zur Rehabilitation, Wohnheime der Werkstätten für Behinderte oder Internate von Blindenschulen. Auch der Aufenthalt in einem Altenwohnheim kann zur Kürzung des Blindengeldes führen, ebenso das Leben in einer Einrichtung des sogenannten „betreuten Wohnens“ oder einer Wohngemeinschaft.

Voraussetzung für die Kürzung des Blindengeldes bei Heimbewohnern ist zusätzlich, dass die Kosten des Aufenthaltes im Heim **ganz oder teilweise aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers** getragen werden. Hierzu zählen z. B. die Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung, der Arbeits- und der Versorgungsverwaltung, sowie Beihilfen nach den Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder.

Erhalten Sie Leistungen Ihrer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI, wird das Blindengeld ebenfalls höchstens auf die Hälfte gekürzt.

Trägt der Berechtigte die Heimkosten in vollem Umfang selbst, hat er Anspruch auf das volle Blindengeld.

Zu Nr. 14

Der Antrag wird erst mit der Unterschrift rechtswirksam. Unterschriftsberechtigt sind der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter (Eltern, Vormund, Betreuer) oder ein von ihm Bevollmächtigter. Die erforderliche Vollmacht hierzu sollte vom Antragsteller unterschrieben werden.

Zu Nr. 15

Das Blindengeld wird in der Regel auf das **Konto des Berechtigten** überwiesen. Das Konto kann aber auch auf den Namen eines anderen, z. B. des Ehegatten oder einer sonstigen Person seines Vertrauens lauten.

Ist der **Kontoinhaber nicht blindengeldberechtigt**, so hat er die auf dem Antrag vorgesehene Erklärung zu unterschreiben. Damit verpflichtet sich der Kontoinhaber, zuviel gezahlte Beträge zurückzuzahlen und beauftragt das Geldinstitut, auch mit Wirkung gegenüber seinen Erben, überzahlte Beträge an das Zentrum Bayern Familie und Soziales zurückzuzahlen.

Wo Sie Ihren Antrag abgeben können:

Den Antrag können Sie bei Ihrer **Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales** abgeben oder einschicken. Sie können den Antrag aber auch bei Ihrer **Gemeinde** oder **jeder anderen Behörde** abgeben.

Wenn Sie Bescheinigungen von der Meldebehörde oder Ausländerbehörde vornehmen lassen, können Sie den Antrag bei dieser Stelle einreichen.

Die Gemeinde/Behörde leitet Ihren Antrag dann an das Zentrum Bayern Familie und Soziales weiter.

Wichtig für den Beginn des Anspruchs auf Blindengeld:

Blindengeld wird frühestens ab dem Monat gezahlt, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Entscheidend ist der **Eingang des Antrags** beim Zentrum Bayern Familie und Soziales oder ersatzweise bei einer anderen Behörde, die den Antrag weiterleitet. Der Antrag muss nicht schriftlich gestellt werden; Sie sind in der Wahl der Form frei (mündlich, telefonisch, per E-Mail etc.). Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie die notwendigen Angaben zum Sachverhalt und die Einwilligungserklärung dann nachholen müssen.

Hinweis zum Schriftverkehr

Sie können Ihren Bescheid und weitere Dokumente auch in einer anderen für Sie wahrnehmbaren Form, z. B. in Großdruck, in Blindenschrift oder auf Tonträger erhalten. Wenn Sie dies wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den beiliegenden Datenschutzhinweisen.